

Die bisherigen

E n t w ü r f e

zu einem

Verfassungsartikel

über

Radio und Fernsehen

c. Texte in deutscher Fassung

1) Die Gesetzgebung über Rundspruch und Fernsehen ist Bundessache.

2) Der Bau und der technische Betrieb der Sendeanlagen obliegen dem Bund.

3) Mit dem Programmdienst betraut der Bund eine oder mehrere Institutionen des öffentlichen oder privaten Rechts. Die geistigen und kulturellen Bedürfnisse der Kantone sowie der verschiedenen Landesteile, Bevölkerungskreise und Sprachgebiete sind angemessen zu berücksichtigen.

- 1) Die Gesetzgebung über Rundspruch und Fernsehen ist Bundessache.
- 2) Der Bund erlässt über jedes dieser Gebiete ein besonderes Gesetz.
- 3) Mit der Aufstellung und Ausführung der Programme betraut der Bund eine oder mehrere Institutionen des öffentlichen oder privaten Rechts. Die geistigen und kulturellen Bedürfnisse der Kantone sowie der verschiedenen Landesteile, Bevölkerungskreise und Sprachgebiete sind angemessen zu berücksichtigen.
- 4) Die Kantone sind zuständig, Vorschriften über den öffentlichen Empfang von Rundspruch- und Fernsehsendungen zu erlassen.

- 1) Die Gesetzgebung über Rundspruch und Fernsehen ist Bundessache.
- 2) Der Bau und der technische Betrieb der Sendeanlagen obliegen dem Bund.
- 3) Mit dem Programmdienst betraut der Bund eine oder mehrere Institutionen des öffentlichen oder privaten Rechts. Der Programmdienst ist nach dem Grundsatz der Programmfreiheit einzurichten und durchzuführen. Das Nähere bestimmt das Gesetz.
- 4) Die geistigen und kulturellen Bedürfnisse der Kantone sowie der verschiedenen Landesteile, Bevölkerungskreise und Sprachgebiete sind angemessen zu berücksichtigen.

1) Die Gesetzgebung über Radio und Fernsehen ist Bundessache.

2) Das Erstellen und der technische Betrieb der Sendeanlagen obliegen dem Bund.

3) Mit dem Programmdienst betraut der Bund eine oder mehrere Institutionen des öffentlichen oder privaten Rechts. Der Programmdienst ist nach dem Grundsatz der Radio- und Fernsehfreiheit einzurichten und durchzuführen. Das Nähere bestimmt das Gesetz.

4) Die geistigen und kulturellen Bedürfnisse der Kantone sowie der verschiedenen Landesteile, Bevölkerungskreise und Sprachgebiete sind angemessen zu berücksichtigen.

1) Die Gesetzgebung über Radio und Fernsehen sowie über das Erstellen und den technischen Betrieb der Sendeanlagen ist Bundessache.

2) Das Erstellen und der technische Betrieb der Sendeanlagen für die nationalen Programme obliegen dem Bund.

3) Der Bund betraut mit der Schaffung und Verbreitung der nationalen Programme eine oder mehrere Institutionen des öffentlichen oder privaten Rechts.

4) Radio und Fernsehen sind für die Allgemeinheit nach den Grundsätzen einer freiheitlichen und demokratischen Ordnung einzurichten.

5) Die Gesetzgebung soll die erforderlichen Bestimmungen enthalten, um

a) Variante I:

die Freiheit der Programmdienste (und ihrer Mitarbeiter) zu gewährleisten,

Variante II:

die Programmfreiheit zu gewährleisten,

b) Variante I:

die Vielfalt der geistigen, sozialen, kulturellen und religiösen Werte der Bevölkerung zu achten,

Variante II:

der Öffentlichkeit zu gewährleisten, die Vielfalt der Meinungen zum Ausdruck zu bringen,

c) in den nationalen Programmen die Verschiedenheit der Sprachgebiete und die Eigenart der einzelnen Landesteile darzustellen,

d) die Interessen des Bundes und der Kantone zu wahren,

Ergänzung nach Minderheitsvorschlag

e) die Anliegen der Hörer, Zuschauer und ihre Organisationen zur Geltung zu bringen.

Prof. Dr. A. Favre, a. Bundesrichter, Mitglied der juristischen Expertenkommission,  
30.11.1971

- 1) Die Gesetzgebung über Radio und Fernsehen sowie über das Erstellen und den technischen Betrieb der Sendeanlagen ist Bundessache.
- 2) Das Erstellen und der technische Betrieb der Sendeanlagen für die nationalen Programme obliegen dem Bund.
- 3) Der Bund betraut mit der Verbreitung der nationalen Programme eine oder mehrere Institutionen des öffentlichen oder privaten Rechts.

4) Radio und Fernsehen sind für die Allgemeinheit nach den Grundsätzen einer freiheitlichen und demokratischen Ordnung einzurichten.

- 5) Die Gesetzgebung soll die erforderlichen Bestimmungen enthalten, um
- a. die Interessen des Bundes und der Kantone zu wahren,
  - b. die geistigen, sozialen, kulturellen und religiösen Werte der Bevölkerung zu achten,
  - c. in den nationalen Programmen die Verschiedenheit der Sprachgebiete und die Eigenart der einzelnen Landesteile darzustellen,
  - d. die Freiheit der Programmdienste zu gewährleisten.

(Für den Fall, dass die Programmfreiheit als solche im Verfassungsartikel präzisiert werden soll, schlägt Herr Favre folgende Formulierung vor:)

"Die Programmfreiheit ist die der Programmgesellschaft zugestandene Befugnis, die Programme gemäss den für sie geltenden Richtlinien, jedoch unter Ausschluss jeglicher vorgängiger Kontrolle und Einmischung der öffentlichen Verwaltung zu erstellen und durchzuführen."

Prof. Dr. J.F. Aubert, Mitglied der juristischen Expertenkommission,  
27.11.1971

- 1) Die Gesetzgebung über Radio und Fernsehen sowie über das Erstellen und den technischen Betrieb der Sendeanlagen ist Bundessache.
- 2) Das Erstellen und der technische Betrieb der Sendeanlagen für die nationalen Programme obliegen dem Bund.
- 3) Der Bund betraut mit der Schaffung und Verbreitung der nationalen Programme eine oder mehrere Institutionen des öffentlichen oder privaten Rechts.

- 4) Die Gesetzgebung soll die erforderlichen Bestimmungen enthalten, um
- a. die Freiheit der Programmdienste und ihrer Mitarbeiter zu gewährleisten,
  - b. der Öffentlichkeit zu gewährleisten, die Vielfalt der Meinungen zum Ausdruck zu bringen,
  - c. in den nationalen Programmen die Verschiedenheit der Sprachgebiete und die Eigenart der einzelnen Landesteile darzustellen,
  - d. die Interessen des Bundes und der Kantone zu wahren.

Schlägt im Prinzip Festhalten am früheren Text des Bundesrates vor, zieht aber gleichzeitig folgende Fassung in Erwägung:

1) Die Gesetzgebung über Radio und Fernsehen sowie über das Erstellen und den technischen Betrieb der Sendeanlagen ist Bundessache.

2) Das Erstellen und der technische Betrieb der Sendeanlagen obliegen dem Bund.

Variante nach Vorschlag der Kommission, sofern wirklich begründet ist, Erstellung, Betrieb und Finanzierung "der nicht nationalen Sender" auszunehmen.

Das Erstellen und der technische Betrieb der Sendeanlagen für die nationalen Programme obliegen dem Bund.

3) Mit dem Programmdienst betraut der Bund eine oder mehrere Institutionen des öffentlichen oder privaten Rechts. Der Programmdienst ist nach dem Grundsatz der Radio- und Fernsehfreiheit einzurichten und durchzuführen. Das Nähere bestimmt das Gesetz.

Variante für den letzten Satz zur Diskussion:

Das Nähere bestimmt das Gesetz; es soll insbesondere die erforderlichen Bestimmungen über die Finanzierung des Programmdienstes, den Nachrichtendienst, die Aufsicht des Bundes über Radio und Fernsehen, den Rechtsschutz zugunsten der Mitwirkenden und, soweit nötig, über ihr Arbeitsverhältnis, die Stellung der Zweiginstitutionen für die nationalen Programme, die regionalen und lokalen Programme und den Persönlichkeitsschutz gegenüber Radio und Fernsehen enthalten.

4) Die geistigen und kulturellen Bedürfnisse der Kantone sowie der verschiedenen Landesteile, Bevölkerungskreise und Sprachgebiete sind angemessen zu berücksichtigen.

Variante: Weglassung der Bedürfnisse der Kantone, sofern, wie die Kommission voraussetzt, in Bälde diese Bedürfnisse durch die nichtnationalen Programme hinreichend erfüllt werden können.

Variante für eine Neufassung des ganzen Absatz 4, lediglich zur Diskussion:

Das Gesetz stellt ferner die notwendigen und verbindlichen Richtlinien für den Programmdienst auf, insbesondere:

um die geistigen und kulturellen Bedürfnisse der verschiedenen Landesteile, Sprachgebiete und Bevölkerungskreise angemessen zu berücksichtigen,

um zu erzielen, dass die Meinungen in ihrer Vielfalt geäußert und verbreitet werden können,

um zu gewährleisten, dass Meinungskämpfe und Austragung von Gegensätzen, besonders vor Wahlen und Abstimmungen, in einem dem freiheitlich-demokratischen Gemeinwesen angemessenen Verfahren und mit Verträglichkeit stattfinden,

um die Beziehungen der Schweiz zu ausländischen Staaten vor Gefährdungen zu bewahren, zum Schutze der verfassungsmässigen Ordnung von Bund und Kantonen,

zur Wahrung der allgemeinen Gesetze, besonders um zu vermeiden, dass mit dem Mittel von Radio oder Fernsehen strafbare Handlungen begangen werden,

um dem Bundesrat für Verlautbarungen den angemessenen Zugang zu Radio und Fernsehen zu sichern.

- 1) Die Gesetzgebung über die Schaffung und Verbreitung von Programmen über Radio und Fernsehen ist Sache des Bundes.
- 2) Der Bund betraut mit der Schaffung und Verbreitung der Programme eine oder mehrere Institutionen des öffentlichen oder privaten Rechts.
- 3) Radio und Fernsehen sind nach den Grundsätzen einer freiheitlichen und demokratischen Ordnung einzurichten.

- 4) Die Gesetzgebung stellt für die Programmdienste verbindliche Richtlinien auf, um
  - a. die geistigen und kulturellen Bedürfnisse der verschiedenen Landesteile und Sprachgebiete angemessen zu berücksichtigen und die religiösen Werte des Volkes zu wahren,
  - b. die Unabhängigkeit der Institutionen und die Freiheit in der Schaffung und die Verbreitung der Programme zu gewährleisten,
  - c. zu gewährleisten, dass die Vielfalt der Meinungen zum Ausdruck kommt.

- 1) Die Gesetzgebung über Radio und Fernsehen ist Sache des Bundes.
- 2) Der Bund betraut mit der Schaffung und Verbreitung der Programme eine oder mehrere Institutionen des öffentlichen oder privaten Rechts.
- 3) Radio und Fernsehen sind nach den Grundsätzen einer freiheitlichen und demokratischen Ordnung einzurichten.

- 4) Die Gesetzgebung stellt für die Programmdienste verbindliche Richtlinien auf, insbesondere um
  - a. die geistigen, sozialen, kulturellen und religiösen Werte des Volkes zu wahren,
  - b. in den nationalen Programmen die Verschiedenheit der Sprachgebiete und die Eigenart der einzelnen Landesteile darzustellen,
  - c. zu gewährleisten, dass die Vielfalt der Meinungen zum Ausdruck kommt,
  - d. die Unabhängigkeit der Institutionen und ihre Freiheit in der Schaffung und Verbreitung der Programme zu gewährleisten